

Pensionierung aufschieben

Länger arbeiten zahlt sich aus! Das flexible Rentenalter bei der AHV und den Pensionskassen lässt sowohl eine vorzeitige als auch aufgeschobene Pensionierung zu.

Von Willi Frommelt*

Der Arbeitsmarkt wird künftig Mitarbeitende benötigen, die über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus arbeiten. Gemäss dem Bundesamt für Statistik (BFS) werden ab dem Jahr 2008 mehr Personen die Erwerbstätigkeit beenden, als Schulabgänger neu ins Berufsleben eintreten. Diese Entwicklung wird weiter zunehmen. Das bedeutet, dass sich auf dem Arbeitsmarkt voraussichtlich bereits bis in vier Jahren der Mangel an qualifizierten Mitarbeitenden massiv verstärkt. Jene Unternehmen, die ein gutes Arbeitsklima pflegen und beginnen, für ältere Angestellte attraktive Teilzeitstellen zu schaffen, werden Personalengpässe vermeiden können. Ältere Mitarbeitende erbringen bei den meisten Tätigkeiten eine gleich gute Leistung wie jüngere, verfügen

jedoch über unterschiedliche Leistungsvoraussetzungen.

Länger leben und arbeiten

Mit dem Alter nehmen betriebspezifisches Wissen, Urteilsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Qualitätsbewusstsein, Zusammenarbeits- und Konfliktfähigkeit, Pflicht- und Verantwortungsgefühl sowie Lebens- und Berufserfahrung zu. Hingegen nehmen körperliche Leistungsfähigkeit, geistige Beweglichkeit, Geschwindigkeit der Informationsaufnahme und -verarbeitung, Kurzzeitgedächtnis und Risikobereitschaft ab.

Junge Menschen sind also prädestiniert für Jobs, bei denen schnelle Entscheide gefragt sind. Älteren dürfte es dafür leichter fallen, ein interdisziplinäres Team zu führen oder vertrauensvolle Kundenbeziehungen zu pflegen.

AHV-Aufschub lohnt sich

Die gesetzlichen Regelungen der AHV erlauben sowohl den Rentenvorbezug ab Alter 60 als auch einen Rentenaufschub bis Alter 70. Diese Bandbreite kann für die persönliche Entscheidungszeitpunkt genutzt werden. Ab 2009 gilt

in Liechtenstein für Männer und Frauen das gleiche ordentliche Rentenalter 64. Die Beitragspflicht endet für Erwerbstätige und für Nichterwerbstätige am letzten Tag des Monats, in dem die betreffende Person das ordentliche Rentenalter erreicht hat. Danach zahlen weder der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer AHV- und IV-Beiträge. Deswegen fließen keine zusätzlichen Beiträge mehr in die Rentenberechnung ein.

Wer freiwillig länger arbeitet, verbessert seine AHV-Altersrente dank des Rentenzuschlags lebenslänglich. Nach dem ordentlichen Rentenalter 64 werden folgende Zuschläge angewendet: 1 Jahr Aufschub 5,22 Prozent, 2 Jahre 10,95 Prozent, 3 Jahre 17,28 Prozent, 4 Jahre 24,27 Prozent, 5 Jahre 32,04 Prozent und 6 Jahre 40,71 Prozent. Beispiel: Die maximale AHV-Rente im Alter 64 von 28 730 Franken erhöht sich bei Auszahlung ab 70 auf 40 426 Franken.

Es kann auch nur eine halbe Altersrente aufgeschoben werden. Der gewünschte Aufschub muss innerhalb eines Jahres ab Beginn des ordentlichen Rentenalters beantragt werden. Die aufgeschobene Altersrente kann

man monatlich in schriftlicher Form abrufen.

Mehr Pensionskassenrente

Auch die Altersleistungen der Pensionskasse steigen bei einer längeren Arbeitsdauer erheblich an. Zwar werden im Falle von Teilzeitarbeit die Sparbeiträge in die Pensionskasse niedriger, aber die Zinsgutschriften sind dank des angestiegenen Alterskapitals hoch. Bei einem Rentenaufschub steigt der Rentenumwandlungssatz zwischen circa 0,1 bis 0,2 Prozent pro Jahr an. Dieser wird je nach Pensionskasse unterschiedlich berechnet. Wer mit 64 Jahren 350 000 Franken Alterskapital besitzt, erhält bei einem Rentenumwandlungssatz von 7 Prozent eine lebenslange Rente von 24 500 Franken pro Jahr. Steigt dieses Kapital beispielsweise bis 70 auf 440 000 Franken an, ergibt sich bei einem Umwandlungssatz von 8,2 Prozent eine Rente von 36 100 Franken pro Jahr. Das sind 47 Prozent mehr.

Fazit

Die Firmen sollten auf eine langfristig ausgeglichene Work-Life-Balance des Personals achten. Wenn bei den Mit-

arbeitenden die Arbeitsbedingungen und die Gesundheit stimmen, kann eine gleitende oder aufgeschobene Pensionierung für alle Beteiligten sehr sinnvoll sein. Mit einer Teilzeitarbeit zwischen dem 60. und 64. Altersjahr oder eben darüber hinaus kann man im Vergleich zur Frühpensionierung erhebliche Renteneinbussen vermeiden. Das heisst, man verfügt nach dem Rücktritt aus dem Erwerbsleben über mehr Ersatzeinkommen. Da man während der Aufschubzeit auf Rentenzahlungen verzichtet, wirkt sich der Zuschlag gesamthaft gesehen jedoch erst ungefähr ab dem 86. Altersjahr positiv aus.

Rechtlicher Hinweis: Die Angaben im Sinne der Finanzanalyse-Vorschriften (Gesetz, Verordnung) sind auf der Webseite www.llb.li unter «Disclaimer» zu finden.



*Willi Frommelt, Private Finanzplanung, Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz